



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 13/2016

1. Juni 2016

### Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der Neufassung der Beitragsordnung der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Mai 2016 Seite 559

Fünfte Ordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau zur Änderung der Beitragsordnung vom 25. April 2016 Seite 563

---

### **Bekanntmachung der Neufassung der Beitragsordnung der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz Vom 23. Mai 2016**

Aufgrund von Artikel 2 der dritten Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2016, S. 554) wird nachstehend der Wortlaut der Beitragsordnung der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz in der seit dem 5. Mai 2016 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Beitragsordnung der Student\_innenschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 39/2015, S. 1964) sowie
2. den am 5. Mai 2016 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten dritten Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 7. April 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2016, S. 554).

Chemnitz, den 23. Mai 2016

Für den Student\_innenrat  
der Technischen Universität Chemnitz

Marius Hirschfeld

Florian Melcher

## **Beitragsordnung der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz**

### **§ 1**

#### **Beitragszweck und Beitragspflicht**

(1) Die Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz erhebt in jedem Semester für die Selbstverwaltung der Student\_innenschaft und zur Erfüllung der in § 24 Abs. 3 SächsHSFG genannten Aufgaben von ihren Mitgliedern einen Student\_innenschaftsbeitrag.

(2) Für jedes Studienjahr, in dem eine Vereinbarung zwischen dem Verkehrsverbund Mittelsachsen (VMS) und der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz, zwischen der Deutschen Bahn (DB) und der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz, zwischen dem Verkehrsverbund Vogtland (VVV) und der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz und zwischen dem Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) und der Student\_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz über ein Student\_innen-Jahresticket wirksam ist, erhebt die Student\_innenschaft darüber hinaus von ihren Mitgliedern einen zweckgebundenen Anteil für das Student\_innen-Jahresticket. Der zusätzliche Beitragsanteil für das Student\_innen-Jahresticket entsteht zu Beginn des ersten Gültigkeitssemesters des Student\_innen-Jahrestickets.

(3) Mitglieder der Student\_innenschaft sind alle Haupt- und Nebenhörer\_innen, die nicht aus der verfassten Student\_innenschaft ausgetreten sind.

### **§ 2**

#### **Beitragshöhe**

(1) Der Student\_innenschaftsbeitrag beträgt für das Sommersemester 2015 10,10 EUR und ab dem Wintersemester 2015/2016 10,10 EUR.

(2) Gemäß § 29 Abs. 1 und 3 SächsHSFG werden den Fachschaften Haushaltsmittel aus den Student\_innenschaftsbeiträgen zur Verfügung gestellt. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

1. Sockelbetrag: 0,75 EUR x Gesamtzahl der Student\_innen/Anzahl der Fachschaften zuzüglich

2. Anzahl der Student\_innen der jeweiligen Fachschaft x 0,65 EUR.

(3) Der Beitragsanteil für das Student\_innen-Jahresticket beträgt für die Zeit vom Wintersemester 2015/2016 bis zum Sommersemester 2017 für den jeweiligen Gültigkeitszeitraum 328,40 EUR. Der Gültigkeitszeitraum des Student\_innen-Jahrestickets beträgt zwei Semester und beginnt jeweils zum 1. Oktober oder zum 1. April. Abweichend hiervon ist der Gültigkeitszeitraum des Student\_innen\_Jahrestickets für Student\_innen, deren Student\_innen-Jahresticket zum 1. April 2017 beginnt, auf das Sommersemester 2017 beschränkt; der Beitrag für das Sommersemester 2017 beträgt in diesem Fall 164,20 EUR.

### **§ 3**

#### **Erhebung und Fälligkeit**

(1) Der Student\_innenschaftsbeitrag und der Beitragsanteil für das Student\_innen-Jahresticket werden von der Technischen Universität Chemnitz kostenfrei erhoben und an die Student\_innenschaft abgeführt.

(2) Der Student\_innenschaftsbeitrag wird fällig

1. mit der Einschreibung (Immatrikulation) oder

2. mit der Rückmeldung.

(3) Der Beitragsanteil für das Student\_innen-Jahresticket nach § 2 Abs. 3 wird fällig

1. mit der Einschreibung (Immatrikulation) oder

2. mit der Rückmeldung

in das erste Gültigkeitssemester des Student\_innen-Jahrestickets bzw. in das Sommersemester 2017 im Fall des § 2 Abs. 3 Satz 3. Die Zahlung erfolgt ratenweise für das erste und zweite Gültigkeitssemester.

(4) Die Hälfte des Beitragsanteils nach Absatz 3 wird bis zur Rückmeldung in das zweite Gültigkeitssemester gestundet. Auf Antrag der Student\_in ist eine vollständige Zahlung des Beitragsanteils für das Student\_innen-Jahresticket zum Beginn des ersten Gültigkeitssemesters möglich, sofern der Antrag

1. vor der Einschreibung oder

2. vor der Rückmeldung in das erste Gültigkeitssemester des Student\_innen-Jahrestickets gestellt wurde. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Student\_innen-Jahrestickets, deren Gültigkeit auf das Sommersemester 2017 begrenzt ist.

(5) Für Student\_innen, die nach Ablauf des ersten Gültigkeitssemesters des Student\_innen-Jahrestickets nicht mehr Mitglied der Technischen Universität Chemnitz sind, wird der Gültigkeitszeitraum des Student\_innen-Jahrestickets nach § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2 auf das erste Gültigkeitssemester beschränkt. Die Beitragspflicht für die zweite Rate des Student\_innen-Jahrestickets nach Absatz 4 erlischt.

(6) Für Student\_innen, die ausschließlich in einem oder mehreren Fernstudiengängen an der Technischen Universität Chemnitz eingeschrieben sind, entfällt die anteilige Beitragspflicht für das Student\_innen-Jahresticket nach § 1 Abs. 2. Sie können das Student\_innen-Jahresticket auf Antrag erwerben. Der Antrag ist an den Student\_innenrat zu richten.

## § 4

### Erstattung/Befreiung

(1) Inhaber des „Beiblattes des Versorgungsamtes“ mit gültiger Wertmarke (nach SGB IX) zum Schwerbehindertenausweis werden auf eigenen Wunsch von der Beitragspflicht für das Student\_innen-Jahresticket befreit. Zum Nachweis der Voraussetzungen genügt vor der Einschreibung oder Rückmeldung eine Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und Wertmarke im Studentensekretariat.

(2) Student\_innen, bei denen eine der folgenden Voraussetzungen nachweislich vorliegt:

1. Besitz eines Bescheids über ALG II für sich oder für eigene unterhaltsberechtignte Kinder,

2. Exmatrikulation,

3. Aufenthalt außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Student\_innen-Jahrestickets der Technischen Universität Chemnitz aus einem der folgenden Gründe

a) Urlaubssemester,

b) Anfertigung einer Studienabschlussarbeit,

c) Durchführung eines Praktikums,

d) Studium an einer anderen Hochschule,

können auf Antrag von der anteiligen Beitragspflicht für das Student\_innen-Jahresticket befreit werden (Absatz 3) oder eine Erstattung des Beitragsanteils für das Student\_innen-Jahresticket für die auf die Antragstellung folgenden vollen Monate erhalten (Absatz 4). Der Antrag ist an den Student\_innenrat zu richten.

(3) Eine Befreiung von der anteiligen Beitragspflicht für das Student\_innen-Jahresticket erfolgt, wenn

1. eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 für mindestens ein Semester, für das ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, gegeben ist,

2. das/die Semester, für das/die ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, noch nicht begonnen hat/haben, und

3. die Student\_in sich für das/die Semester, für das/die ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, noch nicht zurückgemeldet hat und

4. die Student\_in für das/die Semester, für das/die ein Befreiungsantrag wirksam werden soll, noch nicht über ein gültiges Student\_innen-Jahresticket verfügt.

(4) Eine Erstattung des Beitragsanteils für das Student\_innen-Jahresticket erfolgt, wenn

1. eine der Voraussetzungen gemäß Absatz 2 für mindestens drei volle, zusammenhängende Monate des Gültigkeitszeitraumes des Student\_innen-Jahrestickets, für den ein Erstattungsantrag erfolgt, vorliegt und

2. der Student\_innen-Jahresticketaufdruck nachweislich vor Beginn des beantragten Erstattungszeitraumes durch das Studentensekretariat vom Studentenausweis entfernt wurde. Die Antragsfrist für Erstattungen, die

das Wintersemester betreffen, endet im Januar desselben. Die Antragsfrist für Erstattungen, die das Sommersemester betreffen, endet im Juli desselben.

(5) Nebenhörer\_innen oder Student\_innen, die sich in einem Parallelstudium befinden, die bereits in Besitz eines landesweiten Semester- oder Jahrestickets einer anderen Hochschule des Freistaates Sachsen sind, werden auf Antrag vom Student\_innen-Jahresticket nach § 1 Abs. 2 befreit oder erhalten eine Erstattung. Die Absätze 2 bis 4 gelten analog.

(6) Im Einzelfall kann der Student\_innenrat weiteren Anträgen auf Befreiung oder Erstattung stattgeben.

## § 5 (Schlussbestimmungen)